

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 4 (1899)

Heft: 3

Artikel: Zur Geschichte der bündnerischen Censur im XVII. und XVIII. Jahrhundert

Autor: Haffter, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Neue Folge, IV. Jahrgang.

Nr. 3.

Chur, März.

1899.

Erscheint den 15. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze

Schweiz Fr. 3. — im Ausland Fr. 3. 60.

Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

~~~~~  
Redaktion und Verlag: S. Meißer.

---

## Zur Geschichte der bündnerischen Censur im XVII. und XVIII. Jahrhundert.

Von Dr. Ernst Hoffter.

In Sprecher's Geschichte der Republik der drei Bünde (Graubünden) im achtzehnten Jahrhundert findet sich u. a. die Behauptung aufgestellt, von allen Ländern des Kontinents habe außer den Urkantonen und Glarus Bünden allein „weder eine Zeitungs- noch eine Büchercensur“ besessen, indem als einzige Äußerung seines staatlichen Aufsichtsrechtes über die Presse das von Zeit zu Zeit wiederholte Verbot anonymen Schriften anzüglichen oder ehrenrührigen Inhalts bekannt sei<sup>1)</sup>. Leider steht jedoch dieser Satz mit den Thatfachen im Widerspruch, da, wie Prof. Candreia in seiner vortrefflichen Studie: Das Bündnerische Zeitungswesen im 18. Jahrhundert<sup>2)</sup> überzeugend nachweist, nicht nur in Chur während dieses Zeitraumes eine eigene städtische Censurordnung existierte, sondern auch von Häuptern und Räten, teils in der gleichen Periode, teils schon früher, Autoren und Druckern scharf auf die Finger geschaut, d. h., mit bezüglichen Verordnungen keineswegs gefargt wurde<sup>3)</sup>.

Zweck dieser Zeilen soll es nun sein, auf obige Erscheinung nochmals aufmerksam zu machen und durch Angabe weiterer Quellenbelege

---

<sup>1)</sup> Bd. II. (Chur, 1875), p. 520.

<sup>2)</sup> Publiziert als Beilage zum Programm der bündnerischen Kantonschule, pro 1894/1895 (Chur, 1895).

<sup>3)</sup> Vgl. Candreia, a. a. O., p. 10 ff., und p. 12, n. 1.

zu erhärten, daß Bundes- und Beitage außer dem Verbot anonymer Pasquille auch förmliche Censurbestimmungen (im XVIII. Jahrhundert wenigstens) gegenüber Preßzeugnissen öfters erließen. Allerdings liegen diese in einem zu den Landeschriften<sup>4)</sup> des vorigen Säculums zählenden Foliobogen bereits gedruckt vor; weil derselbe aber kaum mehr in vielen Exemplaren vorhanden und sein Inhalt zudem noch nie völlig verwertet worden sein dürfte, rechtfertigt sich seine Wiedergabe an dieser Stelle dennoch.

Der fragliche Text erstreckt sich im Originaldruck, an dessen Kopf die sowohl einzeln mit einer 5zackigen Krone<sup>5)</sup> wie auch unter sich gegenseitig verbundenen Wappenschilder der III Bünde<sup>6)</sup> prangen, über die ersten beiden Seiten und hat folgenden Wortlaut:

„Die Häupter unsers Freistaats finden ihrer Landesväterlichen Vorsorge würdig und denen gegenwärtigen Umständen allerdings angemessen, bei Anlaß des in Rücksicht der Weltliner und Aefner Angelegenheiten absendenden gedruckten Ausschreibens, zugleich denen respekt. Obrigkeiten und herrschenden Gemeinden sowohl als denen Repräsentanten unsers Stands in dessen Unterthanen Landen jene, auf unsre demokratische Regierung vorzüglich passende, von unsern Verehrungs- und Nachahmungswürdigen Voreltern zu Beibehaltung der Ruhe, Eintracht, Friede und wahren aufrichtigen bundesgenössischen Zutrauens innert unsern Gränzen verfaßte, zu genauester Beobachtung anbefohlene Standesgesetze und Dekreten zu Sinne zu rufen, die ermeldte unsre

---

<sup>4)</sup> Vgl. zu dieser Bezeichnung *Candrea*, a. a. O., p. 93 ff.

<sup>5)</sup> Diefelbe wurde erst im XVIII. Jahrhundert dem bündnerischen Wappen beigelegt und verftinnbildlichte die landesfürstliche Hoheit der III Bünde ihren Untertanen gegenüber, von denen sie sich bekanntlich: „*Eccelso Principe*“ titulieren ließen. Vgl. in der Publikation von F. Seßlin, *Die Entwicklungsgeschichte des Bündnerwappens*, abgedr. in *Archives Herald. Suisses*, Jahrgang VI (1892), Nr. 5—7 (p. 33 ff.), p. 44/45.

<sup>6)</sup> Genau dasselbe Wappenbild enthält auch der (von Seßlin a. a. O., p. 45, erwähnte) Graubündtnerischer alter und neuer Staats-Friedens-Kriegs-Siegs- und Geschichts-Calender, auf das Jahr MDCCLXXIII.. („Thur, gedruckt und zu finden bey Bernhard Otto, 1773“) zweimal, nämlich auf dem Titelblatt und weiter hinten am Kopf des Verzeichnisses der Häupter und Räte, welche sich am 23. August/3. September 1772 zum Bundestag in Thur einfanden.

preiẞwürdige Väter wider alle und jede Schriften und Manifeste ohne Rahmen oder sogenannte anonymische Stücke, welche eines piquanten, Ehrenrührischen, gegen Gemeinden oder Partikularen anzüglichen, verletzlichen Inhalts sind, selbige mögen gedruckt oder geschrieben seyn, ihrer tiefen Kenntniß unsrer Staatsverfassung gemäß, festgesetzt und die Uebertreter derselben zu gebührender Strafe zu ziehen beschlossen haben:

1619, den 6. Febr. Es sollen die Pasquillen Jedermanniglich zu machen verbothen seyn, und die, so gemacht sind, sollen allerdings <sup>7)</sup>, wo man sie steht, zerzehrt und keine auch weiter abgeschrieben werden; alles bey Straf Leibz, Ehr und Gutz, allwegen nach Gestaltjame der Sachen und Größe des Frefels, und ist hiermit auch vorbehalten, so sehr man mag in Erfahrung kommen, wer solche von Anfang gemacht, wolle man denselben ihre gebührende Strafe wiederfahren lassen <sup>8)</sup>. Solches solle den Gemeinden kund gemacht und ausgeschrieben werden <sup>9)</sup>.

1703, den 8. Jenner, ist denen Buchdruckern unsers Lands intimirt worden, daß sie ohne der Herren Häupter Erlaubniß, bey Verlierung Gemeiner Landes Huld und Gnad, keine Lands- und Stands-Sachen mehr drucken sollen <sup>10)</sup>.

1710, den 28. Jenner, ist die Proviston wegen denen gedruckten Libellen oder Manifesten durch das Mehren der ehrjamen Gemeinden bestätigt worden.

1710, den 14. Oct. Weilen unterschiedliche mißbeliebige Manifesten auf denen Gemeinden ausgestreut wurden, etc., so ist für rathsam angesehen worden, für ein Gesetz zu statuiren: Daß, wer ohne Partecipation oder Begrüßung gemeiner Landen oder der Herren

<sup>7)</sup> Hier im Sinn von „überall“ gebraucht.

<sup>8)</sup> Wahrscheinlich hatte sich dieses Dekret seinerzeit ausschließlich auf die vielen gedruckten und ungedruckten, in Poesie oder Prosa verfaßten Pasquille und Flugblätter bezogen, welche zur Zeit des bekannten Thusner Strafgerichtes von 1618/1619 und unmittelbar nachher entstanden und theils für, theils gegen die Opfer dieses Tribunals in die Schranken getreten waren. Vergl. hierzu in meinem Georg Jenatsch (Davos, Richter, 1894), p. 58 ff.

<sup>9)</sup> Möglicherweise ist der in Sprechers Gesch., II, 520, kurz zitierte, gegen Pasquillanten gerichtete „Volksbeschluß von 1619“ identisch mit obigem Erlaß, den Candreia in seiner bekannten Arbeit (Beil. zum Kantonschulprogramm, 1894/1895), p. 10 ff., nicht erwähnt.

<sup>10)</sup> Vgl. hierzu Candreia, a. a. O., p. 12, während Sprecher (a. a. O., II, 520) diese Verfügung nicht zu kennen scheint.

Häupter dergleichen Sachen drucken und austreuen ließe, in die Straf von  $\triangle$  200, zwey hundert Cronen, unnachlässlich verfallen seyn solle, und daß solches denen ehrsamem Råth und Gemeinden in dem Ausschreiben partecipirt werde.<sup>11)</sup>

1753, den  $\frac{1}{12}$  September.

Vor alldgemeinem Böbl. Bundstag.

Wegen verschiedenen seint einichen Jahren ins Publicum ausgekommenen Schriften ohne Namen, etc., ist Decretando erkennt: Daß alle diejenigen *Scripta Anonyma*, sie seyen gedruckt oder nicht, so von Einem, es seyen Particolaren oder Gemeinden, anzüglichen oder verletzlichen Inhalts wären, samt deren Authoren, Urhebern und Verfassern oder auch Austreuern und Austheilern, als infam erklärt und deklarirt seyn sollen, wobey von jeder ehrsamem Gemeind und Gericht zu deren Entdeckung alle hülffreiche Hand dem Anrufenden geleistet werden solle<sup>12)</sup>.

1764, den  $\frac{4}{15}$  September.

Auf Davos vor alldgemeinem Böbl. Bundstag.

Wurde erkennt, daß alle ohne Nahmen des Authors ausgestreute Schriften, die etwas piquantes oder ehrenrührisches in sich halten, als infame Libellen erklärt seyn sollen<sup>13)</sup>. Welches dann in herrschenden sowohl als in unterthanen Landen wissenhaft gemacht werden soll.

1788,  $\frac{6 \text{ Junij.}}{26 \text{ May.}}$

### **Kanzley Gmr. drey Bünde.“**

An den vorstehenden deutschen Text schließt sich seine italienische Übersetzung, welcher ebenfalls das oben skizzierte Wappen der III Bünde vorausgeht, an; dieselbe umfaßt die dritte und vierte Folioseite des berührten Druckes.

<sup>11)</sup> Bei Candreia, a. a. O., p. 12, nicht erwähnt. Sprecher dagegen weist (a. a. O., II, 520) nur auf ein Dekret Gemeiner Lande von 1710 hin, das „alle anonymen Pasquille samt deren Verfassern für infam“ erklärt habe, was auf obige zwei Bestimmungen nicht paßt.

<sup>12)</sup> Auch diese beiden Dekrete fehlen bei Candreia (a. a. O., p. 12), während Sprecher, a. a. O., II, 520, unverkennbar auf dieselben anspielt.